

### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde diese 35. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Lemförde, den .....  
Samtgemeindebürgermeister

### Verfahrensvermerke

#### Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5), Maßstab: 1 : 5.000  
© GeoBasis-DE/LGLN (2026), CC-BY 4.0

#### Planverfasser

Die 35. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den .....  
Unterschrift

#### Aufstellungsbeschluss

Der Rat/VA der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 35. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lemförde, den .....  
Samtgemeindebürgermeister

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat/VA der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 35. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 35. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Lemförde, den .....  
Samtgemeindebürgermeister

#### Altes Amt Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs 2 BauGB die 35. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Lemförde, den .....  
Samtgemeindebürgermeister

#### Ausfertigung

Die 35. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Lemförde, den .....  
Samtgemeindebürgermeister

#### Genehmigung

Die 35. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen/mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den .....  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage:

#### Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ..... gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die 35. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht.

Lemförde, den .....  
Samtgemeindebürgermeister

#### Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 35. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im/in ..... bekannt gemacht worden.

Die 35. Flächennutzungsplanänderung ist damit am ..... wirksam geworden.

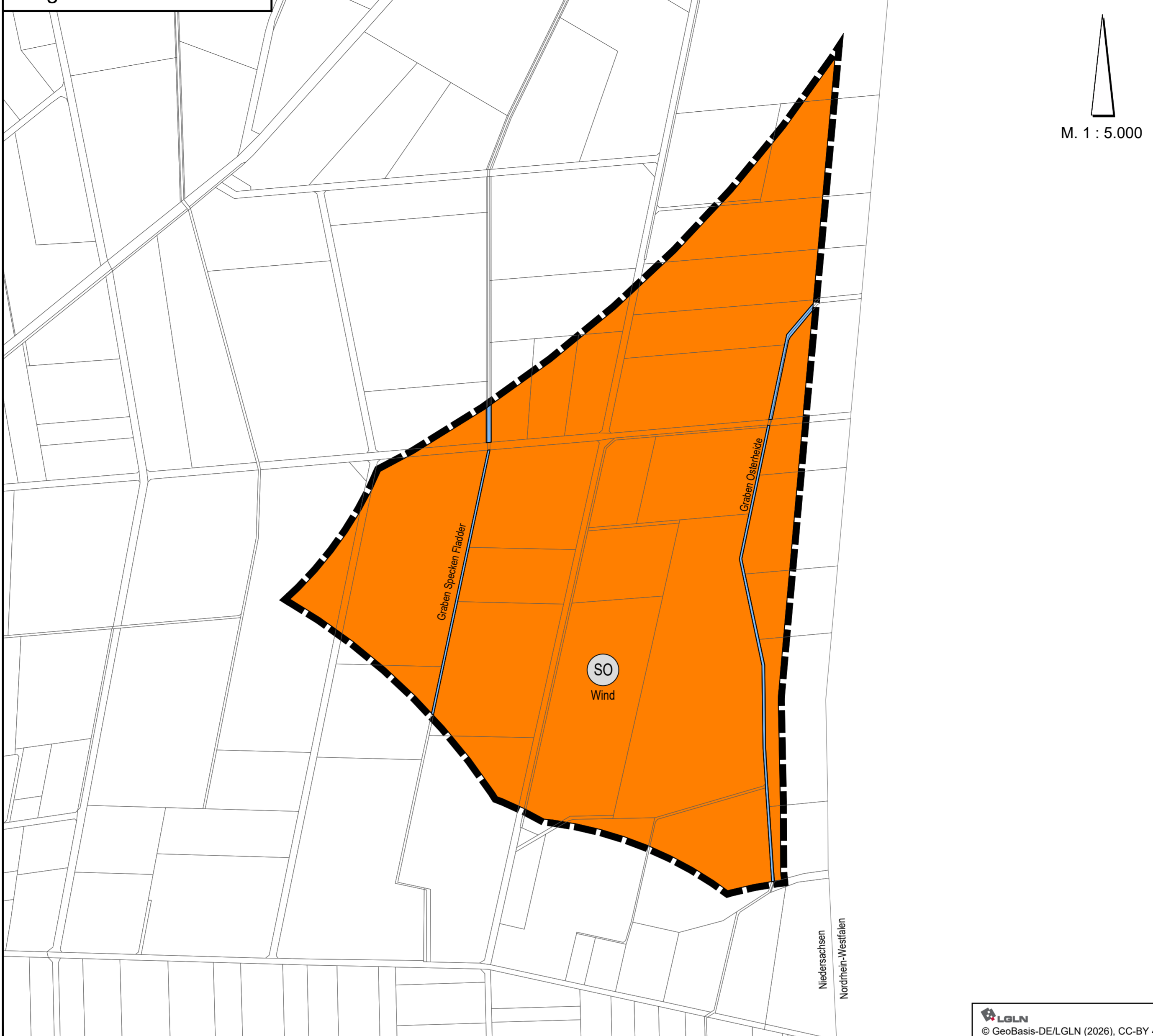
Lemförde, den .....  
Samtgemeindebürgermeister

#### Verletzung von Vorschriften




Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 35. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 35. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lemförde, den .....  
Samtgemeindebürgermeister

## Es gilt die BauNVO 2017



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**  
 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie und im Übrigen Flächen für die Landwirtschaft
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
 Wasserflächen  
hier: Verordnungsgewässer
- Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

#### Rechtsgrundlagen für diesen Flächennutzungsplan sind:

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)  
**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)  
**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

## Textliche Darstellungen

- Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb des dargestellten Sonstigen Sondergebietes errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen des dargestellten Sonstigen Sondergebietes überstreichen.

## Hinweise

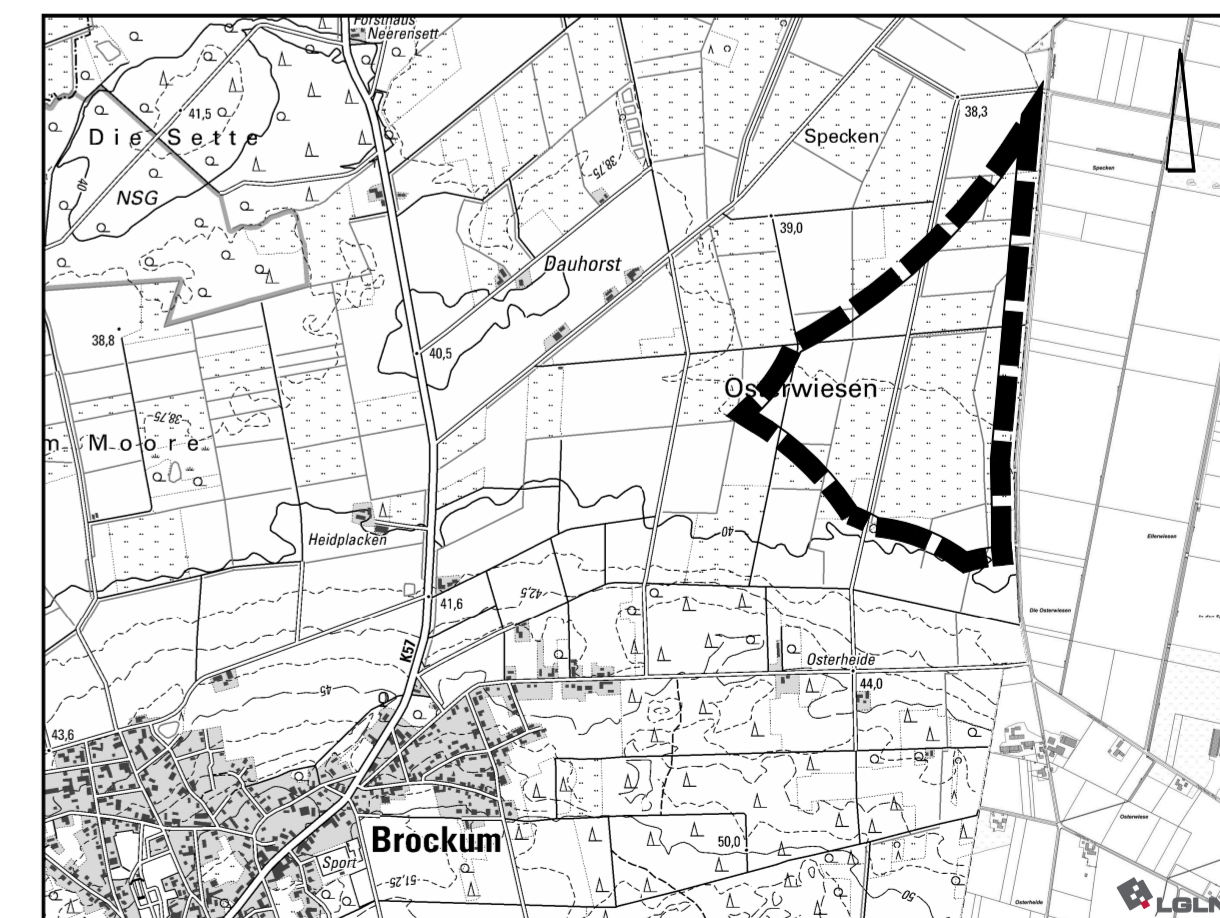
- (1)**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.  
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- (2)**  
Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- (3)**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

|                    |             |             |  |  |  |
|--------------------|-------------|-------------|--|--|--|
| gezeichnet:        | M. Hackfeld | M. Hackfeld |  |  |  |
| Projektleiter:     | J. Ramsauer | J. Ramsauer |  |  |  |
| Projektbearbeiter: | I. Rehfeld  | I. Rehfeld  |  |  |  |
| Datum:             | 16.04.2026  | 06.05.2026  |  |  |  |

## Samtgemeinde Altes Amt Lemförde Landkreis Diepholz

## 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Verfahren gemäß § 249 Abs. 4 BauGB



Mai 2026 **VORENTWURF** M. 1 : 5.000

NWP Planungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
Escherweg 1  
26121 Oldenburg  
Postfach 5335  
26043 Oldenburg  
Telefon 0441 97174-0  
Telefax 0441 97174-73  
E-Mail info@nwp-ol.de  
Internet www.nwp-ol.de

